

Bericht zu TOP 6 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstands der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft über den erfolgten R ckerwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien gem   § 65 Abs 3 AktG

Wie schon in den letzten Hauptversammlungen berichten wir gem   § 65 Abs 3 AktG  ber den erfolgten R ckerwerb eigener Aktien sowie  ber den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 dem Vorstand f r die Dauer von 30 Monaten erteilte Erm chtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft am 9. Juli 2015 widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 f r die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erm chtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Ausma  von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert der Aktien h chstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten B rseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf und der h chste Gegenwert je Aktie h chstens 30%  ber dem durchschnittlichen, ungewichteten B rseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf. Diesem Hauptversammlungsbeschluss waren vergleichbare Hauptversammlungsbeschl sse fr herer Hauptversammlungen vorangegangen.

Von der Erm chtigung umfasst wird auch der Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 AktG). Der Erwerb kann  ber die B rse, im Wege eines  ffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zul ssige Weise und zu jedem gesetzlich zul ssigen Zweck erfolgen.

Weiters wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 erm chtigt, die erworbenen eigenen Aktien sowie die zu diesem Zeitpunkt im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Au erdem wurde der Aufsichtsrat erm chtigt,  nderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschlie en.

Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 dem Vorstand f r die Dauer von f nf Jahren erteilte Erm chtigung zur Ver u erung eigener Aktien wurde widerrufen. Gleichzeitig wurde der Vorstand in der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 gem   § 65 Abs 1b AktG erm chtigt, f r die Dauer von f nf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschlie lich 8. Juli 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung, eigene Aktien nach erfolgtem R ckerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auch auf andere Art als  ber die B rse oder durch ein  ffentliches Angebot zu ver u ern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien (i) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Gesch ftsf hrung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschlie lich zur Bedienung von Aktien bertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Pl nen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen, (ii) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, (iii) als Gegenleistung f r den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Verm genswerten, und (iv) zu jedem sonstigen gesetzlich zul ssigen Zweck zu verwenden, und hierbei die allgemeine Kaufm glichkeit der Aktion re auszuschlie en (Bezugsrechtsausschluss). Die Erm chtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausge bt werden.

Per 31. Mai 2015 hielt das Unternehmen keine eigenen Aktien. Dar ber wurde bereits in der letzten Hauptversammlung berichtet. Seit diesem Zeitpunkt  nderte sich bis 31. Mai 2016 der Bestand an eigenen Aktien nicht. Die Gesellschaft h lt daher zum 31. Mai 2016 keine eigenen Aktien.

 ber den aktuellen Stand der eigenen Aktien wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten.